

Nr. **XIX. GP-NR**
 384 /J
 1995 -01- 17

A n f r a g e

der Abg. Wenitsch, Ing. Reichhold, Aumayr, Ing. Murer
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Flächen-Basiserfassungsverordnung 1994

Mit BGBl. Nr. 964 vom 7.12.1994 betraute der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Landes-Landwirtschaftskammern, die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene und für Vorarlberg die Landesregierung mit der grundstücks- und nutzungsbezogenen Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen.(Flächen-Basiserfassung)

Die Erfassungsstellen haben für die Vorlage des vom Bewirtschafter ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars einen Termin bis 15.2.199 zu setzen und kundzumachen.

In einem mehrseitigen Informationsblatt der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer steht z.B. hinsichtlich der Flächenermittlung in der Natur: "Die Teilung von Strecken kann mit ausreichender Genauigkeit durch Abschreiten und Umrechnen der pro Streckenteil gezählten Schritte auf das Katastermaß erfolgen. Flächen mit einfachen geometrischen Figuren (vor allem Dreieck, aber auch Quadrat, Rechteck, Trapez u.a.) können durch die Flächenformeln dieser Figuren berechnet werden."

Erkundigungen eines Vermessungsfachmannes beim BMLF ergaben, daß bei Fehlern zwischen 2 bis 10 % die Hälfte der Förderung abgezogen wird, bei Abweichungen über 10 % wird die gesamte Förderung gestrichen, wobei diese Genauigkeitsanforderung angeblich sowohl nach oben als nach unten gilt.

Saloppe Ratschläge der Erfassungsstellen über die Flächenermittlung durch Abschreiten oder einfaches Berechnen können also zu Abweichungen führen, die den Bewirtschafter mindestens um die halbe, wenn nicht sogar um die gesamte Förderung bringen !

Damit diese bürokratische Mammutarbeit für Landwirte, Erfassungsstellen und Vermessungsämter nicht zum reinen Beschäftigungsprogramm zwecks Informationsbeschaffung für die EU, aber ohne Nutzen für Österreichs Landwirte gerät, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts hinsichtlich der Empfehlung der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer an die Bewirtschafter, wonach für die Flächenermittlung in der Natur das Abschreiten bzw. Berechnen der Flächen nach einfachen geometrischen Formeln genüge ?
2. Auf welchen Grundlagen fußt die Auskunft von Mitarbeitern des BMLF an einen Vermessungsfachmann, wonach bei Erfassungsfehlern zwischen 2 und 10 % die Hälfte der Förderungen abgezogen wird und ab 10 % Abweichung die gesamte Förderung gestrichen wird ?
3. Droht dieser Förderungsverlust auch bei Abweichungen nach unten, also Angabe einer zu kleinen Fläche ?

4. Haften nach Auffassung Ihres Ressorts die Erfassungsstellen, die Ratschläge in Informationsblättern veröffentlichen, welche zu Erfassungsabweichungen führen, für daraus entstehende Ausfälle an Förderungen bei den Landwirten bzw. Bewirtschaftern der erhobenen Flächen ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um im Interesse der Bewirtschafter die Erfassungsabweichungen, die durch saloppe Ratschläge der Erfassungsstellen entstehen, in der von der EU gesetzten Toleranzschwelle von angeblich 2 % unterzubringen ?
6. Warum wurde diese bürokratische Mammutarbeit für Landwirte, Erfassungsstellen und Vermessungsämter einer Erhebung mittels Luftbildaufnahmen und Berghöfekataster vorgezogen, obwohl das BMLF für letztere Maßnahmen schon jahrelang Bundesmittel bereitstellt ?
7. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort getätigten Ausgaben für die Erstellung des Berghöfekatasters in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils im einzelnen ?
8. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort getätigten Ausgaben für die Aufnahme, Erfassung und Auswertung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Luftraum in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils im einzelnen ?